

## Merkblatt zur Vermögensübertragung nach Art. 69 ff. FusG

### Zuständigkeit:

**Grundsatz:** Es erfolgt nur eine Eintragung am Sitz des **übertragenden** Rechtsträgers (Art. 73 Abs. 1 FusG).

**Ausnahmen:** Je nach dem Verwendungszweck kann jedoch auch beim übernehmenden Rechtsträger eine HR-Eintragung erforderlich sein, so insbesondere wenn die Vermögensübertragung in Kombination mit einer Sacheinlage oder -übernahme (Kapitalerhöhung oder Neugründung) erfolgt. Für diese Eintragung sind die Vorschriften des Obligationenrechts massgeblich; insbesondere muss sichergestellt werden, dass die übernehmende Gesellschaft über den mittels der Vermögensübertragung übergebenen Gegenstand sofort verfügen kann (Art. 634 Ziff. 2 OR). Demnach kann die Eintragung der Sacheinlage oder -übernahme nicht vor der Eintragung der Vermögensübertragung vorgenommen werden.

### Belege (Art. 108 HRegV):

Übertragender Rechtsträger	Übernehmender Rechtsträger
<ul style="list-style-type: none"><li>• Anmeldung</li><li>• Vermögensübertragungsvertrag</li><li>• Auszüge aus den Protokollen der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane über den Vertragsabschluss, sofern nicht alle Mitglieder den Vertrag unterzeichnet haben</li><li>• eventuell Kapitalherabsetzungsbelege</li><li>• eventuell Auflösungsbeschluss zwecks Liquidation (falls gesamtes Vermögen erfasst)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• eventuell Gründungs- oder Kapitalerhöhungsunterlagen</li></ul>